

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00008

vom 3. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2025.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00008 du 3 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00008 del 3 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren am 18. April 1950, bezieht seit dem 1. Mai 2015

eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), vgl. Urk.

E. 1.3

Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurück erstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV).

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlassungsvoraussetzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 8C_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, beispielsweise die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1.

Mai 2020 E. 4.1 m.w.H.).

Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2 m.w.H.).

E. 1.5

Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt gemäss Art. 5 Abs. 1 ATSV vor, wenn die vom Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen, dies unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV.

Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt vorliegen, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 ATSV).

2.1

Mit BGE 131 V 407 E. 2 entschied das Bundesgericht es sei nicht zulässig, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen, der sich darauf beschränkt, die vorausgegangene Verfügung wegen weiteren Abklärungsbedarfs aufzuheben. Die neuen Erhebungen sind vielmehr in die Beurteilungsgrundlagen eines reformatorischen, instanzabschliessenden Einspracheentscheids einzubeziehen (vgl. dazu auch: Arthur Brunner, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Auflage, Zürich/Genf 2024, N. 62 zu Art. 52 ATSG mit Hinweis). Ebenso wenig ist es daher zulässig, dass Einspracheverfahren unter Hinweis auf den Erlass einer neuen einsprachefähigen, aber dem Einsprachebegehren nicht entsprechenden Verfügung als gegenstandslos geworben abzuschreiben, wie dies die Beschwerdegegnerin vorliegend am 30. April 2024 getan hat (Urk. 6/46).

Sie hätte vielmehr einen Einspracheentscheid erlassen müssen. Art. 52 Abs. 2 ATSG widersprechend wurde das bereits seit Eingang des Erlassgesuchs vom 29.

August 2022 (Urk.

6/2/1) hängige Verfahren, dadurch, dass die Beschwerdegegnerin anstelle des Erlasses eines instanzabschliessenden Einspracheentscheids neu verfügte, zusätzlich

verlängert. Da

die neue Verfügung vom 30. April 2024 (Urk. 6/46) dem Antrag des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2024 (Urk. 6/37) nicht entspricht, wurde er erneut zur Einsprache auch gegen die neue Verfügung gezwungen. 2.2

Im Hinblick auf die Erlassvoraussetzung der grossen Härte (E.

1.5)

kann der Beschwerdegegnerin sodann ebenfalls nicht gefolgt werden, wenn sie davon ausgeht, dass dem Beschwerdeführer die

Abzahlung der Rückforderung im Betrag von Fr. 19'219.-- (Urk.

E. 5

S. 2) nicht mehr überprüft werden (Urteile des Bundesgerichts C 269/03 vom 25.

Mai 2004 E. 3.1 und 8C_636/2013 vom 20. Februar 2014 E.

5.2). Mit dieser Verfügung führte die Beschwerdegegnerin aus, sie habe bei der Berechnung der Altersrente der Ehefrau des Beschwerdeführers festgestellt, dass sie dessen

Altersrente falsch berechnet habe. Sie sei bei der ursprünglichen Berechnung davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seine Invalidenrente nur bis Februar 2015 bezogen habe. Tatsächlich habe er die Invalidenrente bis zum Vormonat des Beginns des ordentlichen Rentenalters, somit bis April 2015, erhalten. Die Altersrente habe folglich neu berechnet werden müssen (Urk.

5). Dem Beschwerdeführer kann nicht vorgehalten werden, dass er diesen Fehler bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen. Zwar wusste er zweifellos, dass er seine Invalidenrente bis zum Erhalt der Altersrente bezogen hat.

Angeht die Komplexität der Rentenberechnung mit ihren vielen variablen Parametern kann ihm aber nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er die Auswirkungen der (fehlenden) Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente auf die Rentenberechnung nicht einordnen konnte, zumal dies das Vorhandensein entsprechender spezifischer Rechtskenntnis voraussetzt (vgl. für einen Anwendungsfall betreffend Berechnung einer Invalidenrente, in welchem das Bundesgericht den guten Glauben der versicherten Person bejaht hat: Urteil des Bundesgerichts 8C_353/2018 vom 26. Juli 2018 E. 4.3).

Demnach ist auch die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens zu bejahen. 2. 4

Das Gericht ist an die Parteibegehren nicht gebunden. Es kann der Beschwerde führenden Person mehr

zusprechen, als sie verlangt hat (vgl. Art. 61 lit. d ATSG: Reformatio in melius), wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist. Den Parteien wurde mit Verfügung vom 10. April 2025 mitgeteilt, dass die Einzelrichterin nach einer ersten Prüfung der Akten zur vorläufigen Beurteilung gelangt sei, dem Erlassgesuch des Beschwerdeführers vom 29. August 2022 (Urk. 6/2/1) stattzugeben, jedoch ging es das Urteil zu seinen Gunsten über den Beschwerdeantrag (kleinere monatliche Rate von Fr. 100.--, Urk. 1) hinaus (Urk. 11). Der Beschwerdeführer erklärte mit Eingabe vom 22. April 2025, dass er mit dem vorgesehenen Urteil einverstanden sei (Urk. 13). Die Beschwerdegegnerin liess sich innert der mit Verfügung vom 10. April 2025 (Urk. 11) angesetzten Frist nicht vernehmen, womit — wie mit der Verfügung für den Säumnisfall angedroht (Urk. 11 S. 3) — Verzicht auf Stellungnahme anzunehmen ist.

Da die Voraussetzungen für eine reformatio in melius erfüllt sind, ist dem Beschwerdeführer entsprechend seinem Gesuch vom

29.

August 2022 (Urk.

6/2/1) die Rückforderung im Umfang des im Zeitpunkt des Einspracheentscheides (massgebender Zeitpunkt der richterlichen Überprüfung unterstehenden Sachverhalts; vgl. BGE 130 V 138 E.

2.1 mit Hinweis) noch offenen Betrages von Fr.

19'169.-- (Urk.

2) zu erlassen. 3.

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 5.

August 2024 (Urk. 2) aufgehoben und fest gestellt wird, dass dem Beschwerdeführer die Rückforderung für im Zeitraum vom 1. September 2017 bis 31. Juli 2022 zu viel ausbezahlte Altersrenten im Teilbetrag von Fr. 19'169.-- zu erlassen ist .

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gut geheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 5. August 2024 aufgehoben und festgestellt wird, dass dem Beschwerdeführer die Rückforderung für im Zeitraum vom 1. September 2017 bis 31. Juli 2022 zu viel ausbezahlte Altersrenten im Teilbetrag von Fr. 19'169.-- zu erlassen ist . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse , unter Beilage eine Kopie von Urk. 13 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
Arnold GramignaHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.